**ZENTRALSTELLE ÖSTERREICHISCHER LANDESJAGDVERBÄNDE**
A-1080 Wien, Wickenburggasse 3/13Gen. Zentralbank Konto Nr. 885.962
Fernsprechanschluß 0222/42 16 36-0*

G. Z. Prof. L/D-666/1984-85

Wien, am 1985 01 15

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Schutz des Menschen
und seiner Umwelt vor gefähr-
lichen Stoffen sowie über den
Verkehr und die Gebarung mit
Giften (Chemikaliengesetz-ChemG)
Zl. IV-52.190/91-2/84

Nummer:	66	Entwurf
Zl:	66	-GE/1984
Datum:	10. JAN. 1985	
Verteilt:	3.1.1985	Thuner

*Dr. Flawee*Bundesministerium für
Gesundheit und UmweltschutzStubenring 1
1010 Wien

Zum Entwurf des Chemikaliengesetzes wird wie folgt Stellung
genommen:

Zu § 31 Abs. 2: An sich ergibt sich schon aus den jagdgesetz-
lichen Bestimmungen, daß die Auslegung von Gift zur "Ver-
tilgung von Raubwild" (der Ausdruck "Vertilgung" müßte un-
bedingt vermieden werden), da sie eine Maßnahme des Jagd-
schutzes darstellt, nur mit Genehmigung des Jagdausübungs-
berechtigten möglich ist. Es schadet aber sicherlich nicht,
wenn der Entwurf das noch einmal ausdrücklich normiert.

In diesem Zusammenhang scheint uns die Formulierung des ersten
Satzes auch aus einem anderen Grund nicht glücklich. Das Jagd-
schutzpersonal kann nicht ohne Erlaubnis des Jagdausübungsbe-
rechtigten die Auslegung von Gift gestatten. Der erste Satz
müßte daher richtig lauten:

*/.

ZENTRALSTELLE ÖSTERREICHISCHER LANDESJAGDVERBÄNDE

Betr.: Chemikaliengesetz
Zl. IV-52.190/91-2/84

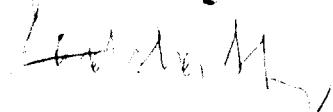
Blatt 2

"Soweit nach jagdpolizeilichen Vorschriften die Auslegung von Gift zulässig ist (wie zur Dezimierung des Raubzeuges oder zur Bekämpfung oder Eindämmung von Wildseuchen), dürfen zu diesem Zweck Giftköder nur im Einvernehmen mit dem Jagdausbürgerberechtigten und nur unter seiner oder seines Jagdschutzpersonals unmittelbaren Aufsicht ausgelegt werden."

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und hoffen, daß Sie unserem Vorschlag Rechnung tragen.

Gleichzeitig wurden 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Zentralstelle
Der Generalsekretär:


(Prof. Ing. K. Ladstätter)